

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 10.02.2022

Nummer 04

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten 3592949782 und 3595240700 lautend auf Franz Anders werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden. Kaufbeuren, 27.01.2022
Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren
Der Vorstand

Eapl.: 831

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Richárd Vaskó, Münchner Str. 119 a, 82008 Unterhaching, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.02.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL QJ542, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Simon Fritz

Eapl.: 30-1420/OAL-QJ542

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3591340256 lautend auf Hildegard Eiweleit wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden. Kaufbeuren, 03.02.2022
Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren
Der Vorstand

Eapl.: 831

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch Konto 3595266952 lautend auf Christine Mörz-Eder, Franziskanergasse 9, 87629 Füssen ist als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers/der Erbin wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgegeben. Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.
Kaufbeuren, 19.01.2022
Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren
Der Vorstand

Eapl.: 831

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Frau Elisa Caiazzo, geb. 13.08.1995 in Formia, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.02.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung einer Fahrerlaubnis, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Michaela Geiger

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an die Erben von Herrn Dr. Johannes Waldemar Pohl, Neuenried 58, 87671 Ronsberg
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.02.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL XO156, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-

Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Simon Fritz Eapl.: 30-1420/OAL-XO156

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Nutzungsänderung: Wohnung in Ferienwohnung in Füssen, Spitalgasse 32, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 290/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.02.2022 (Gz.: 6024.01 - 62/22) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf, Zimmer D 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 3024.01-62/22

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Containeranlage für Generalsanierung, Umbau und Erweiterung Grund- und Mittelschule Füssen in Füssen, Augustenstraße 24, Bgm.-Wallner-Straße 4, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 1331 1331/8 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.02.2022 (Gz.: 6024.01 - 1082/21) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern

abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf, Zimmer D 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01 - 1082/21

Bekanntmachung des Schulamtes Ostallgäu über die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/23

Die Schulanmeldung, die gemäß § 2 Abs.2 Satz 1 GrSO im März stattfinden soll, findet unabhängig von der aktuellen Situation im dafür vorgesehenen Zeitraum im Landkreis Ostallgäu an allen Grundschulen statt. Der Anmeldetermin soll im März liegen. Empfehlung: Dienstag, 15.03.2022.

Sollte zu gegebener Zeit bayernweit, regional begrenzt oder im Einzelfall eine Schuleinschreibung in persönlicher Form aus Infektionsschutzgründen nicht möglich sein, obliegt die organisatorische und inhaltliche Durchführung der Schuleinschreibung den jeweiligen Schulleitungen. Die Anmeldung erfolgt an der jeweils zuständigen Sprengelschule.

Anzumelden sind

1. alle Kinder, die am 30. September 2022 sechs Jahre alt sind, also spätestens am

30. September 2016 geboren sind,

2. Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2022 sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere §2 der Grundschulordnung – GrSO). Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst im

darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Möchten die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2021/22 bis spätestens 11. April 2022 schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Geben die Eltern bis 11. April 2022 keine Erklärung ab, wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

3. Kinder, deren Beginn der Schulpflicht einmal verschoben wurde oder,

4. die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann; bei einem Kind, das nach dem 31.12.2022 sechs Jahre alt wird, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2022 nicht mehr abmelden.

Ein Kind, das am 30. September 2022 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres 2022/23 vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Art. 41 Abs.7 BayEUG bleibt unberührt

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll. Sie melden ihr Kind an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Kann der individuelle Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist eine weitere Festlegung des Art. 41 Abs.5 BayEUG zutreffend, so besucht die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Förderschule. Die Aufnahme in die Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zur Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutscher Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen

Sprachkenntnisse besuchen. Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Marktoberdorf, 01.02.2022

gez.	gez.
Zinnecker	Roth
Landrätin	Schulamtsdirektor
Rechtliche Leiterin	Fachlicher Leiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungs-gemeinschaft Buchloe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.818.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 402.600 €

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 3.845.491,72 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2021 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	13.594	
Jengen	auf	2.541	
Lamerdingen	auf	2.118	
Waal	auf	2.353	
insgesamt	auf	20.606	Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 182,62 € festgesetzt.

Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	2.536.912,28 €
Jengen	474.201,42 €
Lamerdingen	395.261,16 €
Waal	439.116,86 €
	3.845.491,72 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Entrichtung der Verwaltungsumlage

(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird

zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 770.000 € festgesetzt.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Buchloe, den 28.01.2022

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 19.01.2022, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis
Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

mit den Einnahmen und Ausgaben von 1.567.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

mit den Einnahmen und Ausgaben von 107.000,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.113.150,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 9.043 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 123,095 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 33.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 9.043 Einwohner festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 3,649 € festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Seeg, den 27. Januar 2022

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Berktold, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 07.01.2022, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.